

# Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung

zwischen

und

---

---

---

---

Post-Consulting GmbH  
Siemensstraße 15  
71101 Schönaich

- im folgenden "Auftraggeber" genannt -

- im folgenden "Auftragnehmer" genannt -

## Präambel

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehen Vertragsverhältnisse, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, deren Verantwortlicher der Auftraggeber ist, durch den Auftragnehmer zum Gegenstand haben. Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, die Auftragsverarbeitung in Einklang mit Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 (Datenschutz-Grundverordnung, „DS-GVO“) vorzunehmen. Zu diesem Zweck wird der nachfolgende Vertrag geschlossen, der Gegenstand bestehender und zukünftiger Verträge, die eine Auftragsverarbeitung zum Gegenstand haben, ist bzw. werden soll.

## §1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

Der Gegenstand des Auftrags sowie Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber einschließlich der Kategorien der betroffenen Personen ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehenden Verträgen sowie aus den ggf. zukünftig noch zu schließenden Verträgen, soweit sie eine Auftragsverarbeitung i.S.d. Artikels 28 DS-GVO zum Gegenstand haben.

Die nachfolgenden Regelungen gelten als Ergänzung der vorstehend genannten Einzelverträge und sind jeweils auf deren Laufzeit beschränkt. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

## §2 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeiten, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

## §3 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß den Artikeln 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind
- b. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen
- c. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt
- d. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen

- e. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird
- f. Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten nach Artikel 30 Abs. 2 DS-GVO und gibt dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in dieses Verzeichnis
- g. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei sich auf den Gegenstand des Auftrags beziehenden Betroffenenrechten (Informationspflichten, Auskunftsrechte, Berichtigungs-, Lösungsrechte, Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit)

#### **§4 Unterauftragsverhältnisse**

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers dürfen Unterauftragnehmer einbezogen werden, wenn:

- a. der Auftraggeber der Einschaltung des Unterauftragnehmers schriftlich oder in Textform zugestimmt hat; ohne schriftliche Zustimmung kann der Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung unter Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung konzernangehörige Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt einsetzen; er wird den Auftraggeber hierüber jeweils informieren; und
- b. eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 28 Abs. 2 bis 4 DS-GVO zugrunde gelegt wird
- c. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet
- d. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers

#### **§5 Kontrollrechte des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Artikel 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- a. die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DS-GVO;
- b. die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 DS-GVO;
- c. aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- d. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz)

#### **§6 Sicherheit der Verarbeitung**

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden

- c. die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d. die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

#### **§7 Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer Weisungen erteilen. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mindestens Textform).

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

#### **§8 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern**

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

#### **§9 Verhältnis zu Regelungen in Einzelverträgen**

Sind in unter diese Rahmenvereinbarung fallenden Verträgen Regelungen enthalten, die den Regelungen in dieser Rahmenvereinbarung widersprechen, gehen die Regelungen in dieser Rahmenvereinbarung vor, es sei denn, in dem betreffenden Vertrag ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von den Regelungen in dieser Rahmenvereinbarung abgewichen werden soll.

**Diese Vereinbarung bedarf keiner handschriftlichen Unterzeichnung. Die Textform gemäß § 126b BGB, insbesondere per E-Mail oder in elektronischer Ausfertigung, ist ausreichend.**